



Bern, 22. November 2017

## **Änderung der Verordnung über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (VWS): Erläuterungen zu den Artikeln**

### **Art. 1 Gegenstand**

Der Artikel bleibt unverändert.

### **Art. 2 Begriffe**

Der bisherige Art. 2 wird ersatzlos gestrichen, da die entsprechenden Regelungen bereits im Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0) enthalten sind (Art. 6, 8 und 10 FKG).

In Abs. 1 und 2 des neu formulierten Art. 2 werden die Begriffsdefinitionen aus den bisherigen Art. 5 und 11 zusammengefasst und den heutigen Verhältnissen angepasst.

Abs. 3: Die Bezeichnung der Waffenplätze, wie sie Art. 124 Abs. 2 MG verlangt, erfolgt heute doppelt. Einerseits sind die Waffenplätze im Anhang zur VWS aufgeführt, andererseits sind sie vom Bundesrat im Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom 19. August 1998, der Teil des Sachplans Militär ist, festgelegt worden. Im neuen Abs. 3 wird in Änderung des heutigen Art. 5 Abs. 2 festgehalten, dass die Bezeichnung der Waffenplätze einzig im Sachplan Militär erfolgt. Nach Art. 13 RPG ist der Bund in jedem Fall verpflichtet, für die räumlich relevanten militärischen Infrastrukturen – wozu klarerweise auch die Waffenplätze gehören - einen Sachplan zu erarbeiten. Die Anforderungen an den Inhalt der Sachpläne und das Verfahren zu deren Erarbeitung und Anpassung sind in Art. 14ff. der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) definiert. Entscheidungsinstanz ist der Bundesrat, wobei den Kantonen ein Mitspracherecht zusteht und auch die Bevölkerung mitwirken kann (Art. 19 und 20 RPV). Der Bundesrat wird die Waffenplätze, die mit der Weiterentwicklung der Armee Bestand haben, im Programmteil des Sachplans Militär bezeichnen (mit Beschluss im Dezember 2017).

### **Art. 3 Belegung und Benützung**

Abs. 1: Der neue Abs. 1 sieht wie der alte Abs. 2 eine zentrale Steuerung vor, neu jedoch klar ausgerichtet auf eine wirtschaftliche Auslastung der Ausbildungsinfrastruktur und ohne räumliche Begrenzung. Er verzichtet auf eine Erwähnung der gebietsmässigen Organisation in Ausbildungsregionen, wie sie der heutige Abs. 1 festlegt. Diese ist Sache des VBS und hat keinen rechtsetzenden Charakter, weshalb auch die Delegation an das VBS im heutigen Abs. 3 überflüssig ist. In der Praxis werden heute wie in Zukunft Ausbildungsmodule gebildet, mit denen die Bedürfnisse eines Truppenkörpers bezüglich Unterkunft und Ausbildung in einem Raum abgedeckt werden können.

Abs. 2: Der heutige Art. 6 bezeichnet die Organe der Waffenplätze konkret. Die Funktion des Betriebsleiters ist mit Reorganisationen im Zuge der Armee reform XXI



aufgehoben worden. Seine Aufgaben übernehmen heute verschiedene Verwaltungseinheiten des VBS, namentlich armasuisse Immobilien sowie die Logistikbasis der Armee. Der neue Abs. 2 fokussiert sich sowohl für die Waffen- wie auch die Schiess- und Übungsplätze auf die Schlüsselfunktion und schreibt einen militärischen Kommandanten vor, wobei ein Kommandant für mehrere Plätze zuständig sein kann. Die Festlegung der weiteren Funktionen und Zuständigkeiten liegt in der Organisationskompetenz des VBS. Aus diesem Grund kann der heutige Art. 7 gestrichen werden.

Abs. 3: Die Regelung der Aufgaben des Kommandanten war bisher in Art. 3 der VWS-VBS geregelt. Die wesentlichen Aufgaben des Kommandanten werden neu in der VWS geregelt, was die Bedeutung dieser Funktion im Verhältnis gegen aussen unterstreicht.

Abs. 4: Der Kommandant ist der militärische Vertreter vor Ort. Er ist zum einen der Ansprechpartner für die militärischen Stellen in Bezug auf die Belegung der Infrastrukturen in seinem Verantwortungsbereich. Zum andern ist er aber auch das „Gesicht“ des VBS gegenüber den Behörden und Privaten. Er hat in dieser Eigenschaft die Funktion einer Drehscheibe bzw. Eingangspforte für Anliegen, bei denen die richtige Ansprechstelle im VBS für Dritte nicht bekannt oder erkennbar ist. Dies schliesst den direkten Kontakt bei bekannten Zuständigkeiten selbstverständlich nicht aus.

#### **Art. 4 Zivile Mitnutzung**

Die zivile Mitnutzung ist heute in Art. 11 VWS-VBS geregelt. Die Bestimmung wird in geänderter Form in Art. 4 überführt. Der Grundsatz der Priorität der militärischen Nutzung wird deutlicher festgehalten. Der Klarheit halber wird auch explizit erwähnt, dass Mitnutzungen nur möglich sind, wenn die entsprechenden zivilen Bewilligungen vorliegen (z. B. raumplanerische, baurechtliche oder feuerpolizeiliche Bewilligungen). Beibehalten wird die Pflicht zur Entschädigung für zivile Mitnutzungen. Die Regelung der Zuständigkeiten für die Vereinbarung von zivilen Mitnutzungen ist eine organisatorische Angelegenheit des VBS, die in den Weisungen des VBS über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement erfolgt.

#### **Art. 5 Sperrgebiete**

Der bisherige Art. 4 wird in leicht geänderter Form zum neuen Art. 5. Die bisherigen Abs. 1 und 5 werden ersatzlos aufgehoben, da die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften bzw. ein Vorbehalt diesbezüglich heute selbstverständlich ist und rein deklaratorischen Charakter hat.

Abs. 1: Der bisherige Abs. 2 wird in unveränderter Form zum neuen Abs. 1. Mit der Bezeichnung der genannten Schutzgebiete nimmt der Bundesrat eine generelle Interessenabwägung vor, die eine militärische Nutzung grundsätzlich ausschliesst. In der Praxis konnten bisher im Einvernehmen mit dem BAFU in zwingenden Fällen Lösungen gefunden werden. Eine derart schematische Interessenabwägung ist allerdings problematisch und sollte nicht auf weitere Bundesinventare ausgedehnt werden. Der Schutz nach Art. 5 geht deutlich weiter, als er in den jeweiligen Verordnungen zu den Inventaren vorgesehen ist und für andere Nutzungen gehandhabt wird.



Abs. 2: Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 2. Er legt die Möglichkeit zur Ausnahme zu Sperrgebieten fest und gehört deshalb vor Abs. 3, der unverändert bleibt. Der bisherige zweite Satz wird gestrichen. Es ist selbstverständlich, dass sich das VBS im Sinne einer Selbstbindung Restriktionen für die Nutzung gewisser Gebiete auferlegen kann. Dies braucht nicht explizit erwähnt zu werden.

### **Art. 6 Kantonale Waffenplätze**

Für die kantonalen Waffenplätze enthalten die heutigen Art. 8-10 VWS und 12-13 VWS-VBS detaillierte Regelungen, die einen sehr starren Rahmen vorgeben. Das VBS schliesst mit den Kantonen in jedem Fall Waffenplatzverträge ab, mit denen sämtliche Punkte geregelt werden können. Der neue Art. 6 hält fest, dass der Bund das Recht hat, die kantonalen Waffenplätze gegen Entschädigung zu benutzen, dass ein Vertrag abgeschlossen wird und welche Punkte dieser regeln muss. Die Entschädigung wird im Art. 7 geregelt. Auf die Genehmigung dieser Verträge durch den Bundesrat, wie sie der bisherige Art. 8 Abs. 3 vorsieht, kann im Sinne einer Vereinfachung verzichtet werden. Der Bundesrat muss für neue Mietverträge mit Mietkosten über 10 Millionen Franken für die Laufzeit des Vertrags ohnehin dem Parlament Antrag für einen einzeln spezifizierten Verpflichtungskredit stellen. Somit behält er seine Entscheidungskompetenz. Als Ansprechpartner gegen Aussen amtiert bei den kantonalen Waffenplätzen die kantonale Verwaltung bzw. das Kreiskommando und nicht der militärische Waffenplatzkommandant.

### **Art. 7 Entschädigungsregelung**

Art. 7 ersetzt den bisherigen Art. 10 und legt die Eckwerte der Entschädigung für die kantonalen Waffenplätze fest. Diese besteht aus drei Komponenten: den Nettomietkosten (ermittelt über den festgelegten Zinssatz der Gebäudeversicherungswerte), einem Beitrag für die Nutzung und für die Instandhaltung der Umgebung der Waffenplätze sowie einem Beitrag zur Erbringung der Betreiberleistungen durch die Kantone wie z.B. Hauswartung, Reinigung oder Umgebungspflege. Damit ist sichergestellt, dass alle kantonalen Waffenplätze nach den gleichen Grundsätzen entschädigt werden. Abs. 2 definiert den Rahmen, innerhalb dessen die historischen Gegebenheiten pro Waffenplatz berücksichtigt werden können. Schliesslich definiert Abs. 3 den Zeitraum, nach welchem der fest definierte Zinssatz gemäss Abs. 1 überprüft und bei Bedarf angepasst werden kann.

### **Art. 8 Nicht bundeseigene Schiess- und Übungsplätze**

Art. 8 regelt neu den Gegenstand des bisherigen Art. 12 Abs. 2. Er hält fest, dass mit den Grundeigentümern vertragliche Regelungen zu treffen sind für Schiess- und Übungsplätze. Damit sind Schiess- und Übungsplätze gemeint, die im Sachplan Militär als solche bezeichnet sind. Einmalige oder gelegentliche ad hoc-Übungen an nicht bezeichneten Standorten sind gestützt auf Art. 134 Abs. 1 MG weiterhin möglich.

### **Art. 9 Vollzug**



Der Wortlaut des bisherigen Art. 13 bleibt unverändert. Der Vollzug durch das VBS umfasst auch den Erlass der nötigen internen Regelungen, namentlich der Weisungen über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement.

#### **Art. 10 Aufhebung anderer Erlasse**

Die heutige VWS wird vollständig durch die neue ersetzt. Die VWS-VBS wird ersatzlos aufgehoben. Deren Regelungen werden wo nötig in angepasster Form in die VWS aufgenommen (Art. 3 und 11 VWS-VBS). Die übrigen Regelungen liegen in der Organisationskompetenz des VBS.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2018 geplant.